

(2) Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§ 20

(gegenstandslos)

Anm.: Vgl. Anm. zu § 1.

§ 20a

(gegenstandslos)

Anm.: Vgl. Urteil des OG vom 23. Dezember 1952 (NJ 1953 S. 54).

Umrechnung von Freiheitsstrafen

§ 21

Achtmonatige Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, *achtmonatige Gefängnisstrafe einer einjährigen Festungshaft* gleich zu achten.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 1.

Finzelhaft

§ 23

(1) Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

(2) Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§§ 23-36

(gegenstandslos)

Anm.: Vgl. jetzt §§ 346 und 347 StPO.